

Auf Distanz

Wir haben mit der Kanzlei für Arbeitsrecht – Ingelore Stein über Rechtliches in Pandemie-Zeiten gesprochen.

Es soll bis zum 14.2.2021 in den Schulen Distanzunterricht erfolgen – das ist der aktuelle Stand der Dinge. Die Kindertagesstätten sind zwar geöffnet, bieten aber nur reduzierte Angebote.

Hinzu kommt, dass die dringende Empfehlung seitens des Familienministeriums besteht, die Kinder möglichst nicht in die Kitas zu schicken. Hier haben die Eltern auch oft Sorge hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen.

Wir haben mit der Kanzlei für Arbeitsrecht – Ingelore Stein über die rechtliche Situation in diesen Fällen gesprochen.

Welche Ansprüche bei Krankheit bzw. Quarantäne-Anordnung ihrer Kinder haben Eltern?

Es gibt zwei gesetzliche Anspruchsgrundlagen. Gemäß § 616 BGB haben Arbeitnehmer*innen – wenn nicht vertraglich ausgeschlossen – gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Lohnfortzahlung mit Freistellung, wenn sie eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können und zwar aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen.

Dazu gehört auch die Pflege des kranken Kindes oder des unter Quarantäne gesetzten Kindes. Die Dauer hängt aber vom Einzelfall ab, wobei bis zu 10 Tage üblich sein kann.

Gemäß § 45 SGB V erhalten die Eltern Krankengeld von

der gesetzlichen Krankenkasse, die gesetzlich versichert sind und selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind jünger als zwölf Jahre und auch gesetzlich versichert ist. Außerdem darf keine andere Person im Haushalt die Betreuung übernehmen können.

Das sind etwa 90 Prozent des Nettoverdienstes. Dies gilt auch für die Quarantäne-Anordnung.

Welche Möglichkeiten haben Eltern, die Kinder unter 12 Jahren haben, die nun im Distanzunterricht zu Hause sind oder die Kindergartenkinder freiwillig zu Hause lassen?

Auch für diese Situation gibt es nun den Anspruch auf Kinderkrankengeld, obwohl das Kind gar nicht krank ist. Ab dem 5.1.2021 rückwirkend gilt, dass Eltern, deren Kita grundsätzlich weiter geöffnet ist, die aber freiwillig der Bitte nachkommen, ihre Kinder nicht in die Betreuungseinrichtung zu bringen oder deren Kinder im Home-schooling sind, den Anspruch haben. Selbst Eltern, die im Homeoffice arbeiten könnten, haben jetzt diesen Anspruch, um sich dann voll und ganz der Betreuung widmen zu können.

Wie lange kann man das „Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen“?



Wegen der Corona-Krise wurde der Anspruch befristet bis Ende 2012 aufgestockt.

Pro Kind und Elternteil gibt es 20 statt 10

Tagen Kinderkrankengeld, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 45 Tage pro Versicherten. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage.

Und diesen Anspruch haben grundsätzlich alle Eltern? Also Kinderkrankengeld für alle?

Nein, Privatversicherte haben nur einen Anspruch gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), d.h. bei Anordnung von Schließung der Kindergärten oder Schulen und Quarantäne des Kindes, eben nicht wenn sie freiwillig ihr Kind zuhause lassen.

Das Land will diese Lücke nun mit einem eigenen Hilfsprogramm schließen. Die Kinderkrankentage können Eltern auch beantragen, wenn die Betreuungseinrichtung der Kinder nicht offiziell geschlossen ist. Der Tagessatz für die Entschädigung beträgt pauschal 92 Euro für Kinder unter 12 Jahren. Die Anträge sollen bei den Bezirksregierungen ab Februar gestellt werden können und gehen dann wohl rückwirkend ab dem 5. Januar 2021.